



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Juli 1995

Nummer 52

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2010	13. 6. 1995	Verordnung zur Änderung der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz.	584
2031	16. 6. 1995	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng)	580
20320	16. 6. 1995	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung - BVO -	580
	12. 6. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der 19. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regie- rungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm (Neudarstellung einer Reststoffdeponie im Gebiet der Stadt Werne - Reststoffdeponie des Kreises Unna -)	582
	12. 6. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der 11. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regie- rungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Ober- bergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis und zugleich der 4. Änderung des Gebietsentwicklungs- planes, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg-Kreis (Neubaustrecke der Deutschen Bahn zwischen Köln und dem Raum Rhein/Main bis zur Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz sowie S-Bahn- Verbindung Köln Hbf-Flughafen Köln/Bonn-Bonn-Beuel-Bonn Hbf)	583
	16. 6. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der 13. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Re- gierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur)	583

2031

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Gewährung
von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-
und Todesfällen
an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende
(BVOAng)**

Vom 16. Juni 1995

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Anwendung beamteten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng) vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1991 (GV. NW. 1992 S. 10), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Satz 1 gilt auch für Bedienstete, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Sachleistungen“ durch die Worte „Sach- oder Dienstleistungen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Sachleistung“ durch die Worte „Sach- oder Dienstleistung“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 zweiter Halbsatz wird hinter dem Wort „den“ das Wort „zustehenden“ eingefügt.
- c) Absatz 2a Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Bediensteten, die nach § 224 SGB V beitragsfrei sind, sind die Aufwendungen nur insoweit beihilfefähig, als sie über die zustehenden Leistungen der Krankenversicherung hinausgehen; dies gilt entsprechend für Bedienstete, die nach § 257 SGB V einen Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag erhalten, es sei denn, daß während der Zeit, in der die Aufwendungen entstanden sind, der Arbeitgeber nicht an den Beiträgen zur Krankenversicherung beteiligt war.“
- d) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:
„(5) Bedienstete, die mit weniger als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind, erhalten die Beihilfe anteilig entsprechend ihrer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.
(6) Aufwendungen im Sinne des § 5 BVO sind nicht beihilfefähig.“

2. In § 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 und 2 wird die Beihilfe in dem Umfang gewährt, in dem sie während der Zeit mit Anspruch auf Vergütung oder Lohn zu zahlen gewesen wäre (§ 1 Abs. 5).“

3. In § 3 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„§ 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1995 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 30. Juni

1995 entstanden sind; tarifvertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

Düsseldorf, den 16. Juni 1995

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Schleußer

- GV. NW. 1995 S. 580.

20320

**Zwölfte Verordnung
zur Änderung der Beihilfenverordnung - BVO -
Vom 16. Juni 1995**

Auf Grund des § 88 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 102), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel I

Die Beihilfenverordnung - BVO - vom 27. März 1975 (GV. NW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 1993 (GV. NW. S. 260), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „für die dauernde Unterbringung in Krankenanstalten, Pflegeanstalten oder Heil- und Pflegeanstalten“ durch die Worte „bei dauernder Pflegebedürftigkeit“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 4 wird jeweils das Wort „Sachleistungen“ durch die Worte „Sach- oder Dienstleistungen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Sachleistung“ durch die Worte „Sach- oder Dienstleistung“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „und § 60 Abs. 2 SGB V“ durch die Worte „, § 60 Abs. 2 SGB V und § 40 Abs. 3 SGB XI“ ersetzt.
- c) Absatz 4 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:
„Dies gilt nicht hinsichtlich der Schadensersatzansprüche, die nach § 99 LBG auf den Dienstherrn oder eine Versorgungskasse übergehen, sowie nicht hinsichtlich der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung bzw. der gesetzlichen Rentenversicherung

1. für Personen, die freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind und keinen Beitragszuschuß nach § 257 SGB V erhalten, sofern nicht nach § 224 SGB V Beitragsfreiheit besteht,

2. für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Kinder, die von der gesetzlichen Krankenversicherung oder der sozialen Pflegeversicherung einer anderen Person erfaßt werden, an deren Beiträgen kein Arbeitgeber beteiligt ist, oder - bei Beteiligung eines Arbeitgebers - wenn Leistungen aus dieser Versicherung nicht in Anspruch genommen werden,

3. für in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte, die im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen nicht pflichtversichert waren und vom Arbeitgeber keinen Zuschuß zu den Prämien einer Lebensversicherung erhalten haben, wenn Leistungen aus dieser Versicherung nicht in Anspruch genommen werden,

4. für Personen, die nach § 28 Abs. 2 SGB XI Leistungen der sozialen Pflegeversicherung zur Hälfte erhalten.

Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 gelten entsprechend für Personen, die bei einem privaten Versicherungsunternehmen versichert sind, sofern zu dieser Versicherung ein Zuschuß nach § 257 SGB V oder § 61 SGB XI gewährt wird; übersteigt die Hälfte des Beitrages der Krankenversicherung den Beitragszuschuß nach § 257 SGB V, so gelten die Leistungen der Krankenversicherung nur im Verhältnis des Beitragszuschusses zur Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages als zustehende Leistungen im Sinne des Satzes 1.

d) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„§ 5 Abs. 4 bleibt unberührt.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Satz 4 werden die Worte „Der Finanzminister“ kann im Einvernehmen mit dem Innenminister“ durch die Worte „Das Finanzministerium kann im Einvernehmen mit dem Innenministerium“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Stationäre oder teilstationäre“ werden durch die Worte „Stationäre, teilstationäre sowie vor- und nachstationäre“ ersetzt.

bb) In Buchstabe a werden die Worte „des allgemeinen oder besonderen Pflegesatzes nach der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV), der Sonderentgelte,“ durch die Worte „der nach der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) für allgemeine Krankenhausleistungen berechnungsfähigen Vergütungen (§§ 11 bis 14 BPfIV),“ sowie die Worte „(§§ 5 bis 7 BPfIV) sowie der Entgelte nach § 21 BPfIV“ durch die Worte „(§§ 22 und 23 BPfIV) sowie der Entgelte nach § 26 BPfIV“ ersetzt.

cc) In Buchstabe b wird das zweite Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:

„c) in Höhe der nach § 115a Abs. 3 SGB V vereinbarten Vergütungen,“

dd) Die Worte „§ 5“ werden durch die Worte „§ 5 Abs. 7“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird das Wort „fünfundzwanzig“ durch das Wort „fünfzig“ ersetzt.

d) Nummer 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine notwendige Berufspflegekraft, solange der Erkrankte nach dem Gutachten eines von der Festsetzungsstelle bezeichneten Arztes vorübergehend der häuslichen Krankenpflege (Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung) bedarf; die Grundpflege muß überwiegen.“

e) In Nummer 9 Satz 3 werden die Worte „§ 5“ durch die Worte „§ 5 Abs. 7“ ersetzt.

f) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) Hinter Satz 7 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Ersatzbeschaffung einer Brille oder von Kontaktlinsen reicht anstelle der ärztlichen Verordnung die Refraktionsbestimmung durch einen Augenoptiker aus; die Aufwendungen für die Refraktionsbestimmung sind bis zu 25 DM je Sehhilfe beihilfefähig.“

bb) In Satz 9 wird hinter dem Wort „Bruchbänder“ das Wort „Ernährungspumpen,“ und hinter dem Eintrag „Hörhilfen (auch Hörbrillen)“ das Wort „Infusionspumpen,“ eingefügt.

cc) In Satz 10 wird das Wort „Finanzministers“ durch das Wort „Finanzministeriums“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Beihilfefähige Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit“
Die Absätze 2 und 3 werden durch die Absätze 1 bis 6 ersetzt:

„(1) Bei dauernder Pflegebedürftigkeit sind die Aufwendungen für die häusliche, teilstationäre oder stationäre Pflege nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 beihilfefähig. § 4 bleibt unberührt.“

(2) Dauernde Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn Personen wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen. Erforderlich ist, daß die pflegebedürftige Person bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für mindestens zwei dieser Verrichtungen einmal täglich der Hilfe bedarf und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt.

(3) Aufwendungen für eine häusliche Pflege durch geeignete Pflegekräfte (§ 36 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB XI), eine teilstationäre Pflege (§ 41 Abs. 1 SGB XI) oder eine Kurzzeitpflege (§ 42 Abs. 1 SGB XI) sind beihilfefähig. Die Aufwendungen für eine häusliche Pflege sind je nach Pflegestufe des § 15 SGB XI beihilfefähig bis zu monatlich:

1. in Stufe I 750 DM,
2. in Stufe II 1800 DM,
3. in Stufe III 2800 DM;

entstehen auf Grund besonderen Pflegebedarfs höhere Aufwendungen, sind die Aufwendungen insgesamt höchstens bis zur Höhe der durchschnittlichen Kosten einer Berufspflegekraft unter Anrechnung eines die finanzielle Leistungsfähigkeit angemessen berücksichtigenden Selbstbehaltes beihilfefähig. § 4 Nr. 5 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Bei einer häuslichen Pflege durch andere Personen sind entsprechend den Pflegestufen des § 15 SGB XI monatlich höchstens folgende Pauschalen beihilfefähig:

1. in Stufe I 400 DM,
2. in Stufe II 800 DM,
3. in Stufe III 1300 DM.

Wird die Pflege nicht für einen vollen Kalendermonat erbracht, ist die Pauschale entsprechend zu kürzen; dabei ist der Kalendermonat mit 30 Tagen anzusetzen. Daneben sind die Kosten für die Schulung der Pflegepersonen (§ 45 SGB XI) beihilfefähig.

(5) Wird neben einer teilstationären Pflege oder einer häuslichen Pflege durch geeignete Pflegekräfte zusätzlich eine Pflege durch andere Personen notwendig, ist, sofern die Pflegeversicherung Kombinationsleistungen (§§ 38 und 41 Abs. 3 SGB XI) erbringt, die Beihilfe nach Absatz 3 und 4 anteilig zu gewähren. Dabei sind die Aufwendungen nach Absatz 3 bis zur Höhe des von der Pflegeversicherung ermittelten Anteils beihilfefähig; die Pauschale nach Absatz 4 wird daneben anteilig gewährt. In anderen Fällen kann die Beihilfe entweder nur nach Absatz 3 oder nach Absatz 4 gewährt werden; dabei sind die in der privaten oder sozialen Pflegeversicherung Versicherten an ihre gegenüber der Versicherung getroffene Entscheidung gebunden.

(6) Aufwendungen für Pflegehilfsmittel sind im Rahmen des § 4 Nr. 10 beihilfefähig. Kosten für die Verbesserung des Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen (§ 40 Abs. 4 SGB XI) sind bis zu 5000 DM je Maßnahme beihilfefähig, soweit die Pflegeversicherung zu den Kosten Leistungen erbringt.

c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 7; in Satz 1 wird das Klammerzitat „(§ 4 Nr. 5)“ gestrichen.

d) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Festsetzungsstelle entscheidet über die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auf Grund eines ärztlichen Gutachtens, das zu dem Vorliegen der dauernden Pflegebedürftigkeit sowie zu Art und

notwendigem Umfang der Pflege Stellung nimmt; bei Versicherten in der privaten Pflegeversicherung oder der sozialen Pflegeversicherung sind die Feststellungen dieser Versicherungen zugrunde zu legen. Die Beihilfe wird ab Beginn des Monats der erstmaligen Antragstellung oder des Antrags auf Feststellung einer höheren Pflegestufe gewährt, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, von dem an die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen."

4. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister“ durch die Worte „Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium“ ersetzt.
5. In § 10 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Ministers“ durch das Wort „Ministeriums“ ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Klammerzitat „(§ 5 Abs. 1 und 2)“ durch das Klammerzitat „(§ 5 Abs. 7)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird das Wort „Finanzminister“ durch das Wort „Finanzministerium“ und das Wort „Finanzministers“ durch das Wort „Finanzministeriums“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 wird das Wort „Finanzministers“ durch das Wort „Finanzministeriums“ ersetzt.
 - d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 zweiter Halbsatz werden die Worte „§ 5 Abs. 1“ durch die Worte „§ 5“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Worte „§ 5 Abs. 3“ gestrichen.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister“ durch die Worte „Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 2 werden die Worte „der Zuschußgewährung in Pflegefällen (§ 5 Abs. 3)“ durch die Worte „der Beihilfe für die häusliche Pflege (§ 5 Abs. 4)“ ersetzt.
8. In § 14 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz wird das Wort „Ausgabebelege“ durch das Wort „Rechnungen“ ersetzt.

Artikel II

(1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, tritt Artikel I Nr. 1, 2 Buchstabe a, c bis f, Nr. 3 bis 8 mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft; er gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. März 1995 entstanden sind.

(2) Beihilfeberechtigten, die bis zum 31. März 1995 die Pauschalbeihilfe nach § 5 Abs. 3 in der bis zum 31. März 1995 geltenden Fassung erhalten haben, wird ab dem 1. April 1995 eine Beihilfe nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 gewährt; sie wird längstens bis zum 31. Dezember 1995 gewährt, sofern nicht durch eine private Pflegeversicherung oder eine Pflegekasse Pflegebedürftigkeit nach Pflegestufe II oder III festgestellt wird. Wird bis zum 31. Dezember 1995 die Feststellung der Pflegestufe III beantragt, kann abweichend von § 5 Abs. 8 Satz 2 die höhere Beihilfe bereits ab 1. April 1995 gewährt werden.

(3) Bereits gewährte Beihilfen zu Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit und in den Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 BVO sind auf Antrag neu zu berechnen, wenn dies für den Beihilfeberechtigten günstiger ist.

(4) Artikel I Nr. 2 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft; er gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1994 entstanden sind. § 4 Nr. 2 BVO in der bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Fassung gilt weiter für stationäre Behandlungen in Krankenhäusern, die auf Grund des § 28 Abs. 4 Satz 2 Bundespflege-satzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750) bis zum 31. Dezember 1995 die Bundespflegesatzverord-

nung vom 21. August 1985 (BGBl. I S. 1666), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266), anwenden.

Düsseldorf, den 16. Juni 1995

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Schleußer

- GV. NW. 1995 S. 580.

Bekanntmachung der Genehmigung der 19. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm (Neudarstellung einer Reststoffdeponie im Gebiet der Stadt Werne - Reststoffdeponie des Kreises Unna -)

Vom 12. Juni 1995

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 24. November 1994 die Aufstellung der 19. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm (Neudarstellung einer Reststoffdeponie im Gebiet der Stadt Werne - Reststoffdeponie des Kreises Unna -), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 10. April 1995 - VI B 1 - 60.15.18 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 19. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Unna und beim Stadtdirektor der Stadt Werne zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 12. Juni 1995

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Adamowitsch

- GV. NW. 1995 S. 582.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 11. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln,
Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis,
Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis
und zugleich der 4. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes,
Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg-Kreis
(Neubaustrecke der Deutschen Bahn zwischen Köln
und dem Raum Rhein/Main bis zur Landesgrenze
Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz
sowie S-Bahn-Verbindung Köln Hbf-Flughafen
Köln/Bonn-Bonn-Beuel-Bonn Hbf)
Vom 12. Juni 1995**

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 10. Juni 1994 die Aufstellung der 11. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis und zugleich der 4. Änderung des Teilabschnittes Bonn/Rhein-Sieg-Kreis (Neubaustrecke der Deutschen Bahn zwischen Köln und dem Raum Rhein/Main bis zur Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz sowie S-Bahn-Verbindung Köln Hbf-Flughafen Köln/Bonn-Bonn-Beuel-Bonn Hbf), beschlossen.

Diese Änderungen habe ich mit Erlaß vom 22. Dezember 1994 - VI B 1 - 60.65.09/60.67.5 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 11. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis und zugleich die 4. Änderung des Teilabschnittes Bonn/Rhein-Sieg-Kreis, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde), bei den Oberstadtdirektoren der Städte Köln und Bonn, beim Oberkreisdirektor des Rhein-Sieg-Kreises und bei den Stadtdirektoren der Städte Troisdorf, Siegburg, Sankt Augustin, Hennef, Königswinter und Bad Honnef zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 12. Juni 1995

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Adamowitsch

- GV. NW. 1995 S. 583.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 13. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln,
Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis,
Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis
(Darstellung von Bereichen
für den Schutz der Natur)
Vom 16. Juni 1995**

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 10. Juni 1994 die Aufstellung der 13. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 27. Januar 1995 - VI B 1 - 60.65.12 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 13. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde), bei den Oberkreisdirektoren des Erftkreises, des Oberbergischen Kreises und des Rheinisch-Bergischen Kreises, bei den Oberstadtdirektoren der kreisfreien Städte Köln und Leverkusen und bei allen Städten und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 16. Juni 1995

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Adamowitsch

- GV. NW. 1995 S. 583.

2010

Verordnung zur Änderung der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz

Vom 13. Juni 1995

Aufgrund des § 77 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV. NW. S. 987), wird verordnet:

Artikel I

Die Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (KostO NW) vom 30. November 1971 (GV. NW. S. 394), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1986 (GV. NW. S. 588), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „drei Deutsche Mark“ durch die Wörter „8 Deutsche Mark“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „zwölf Deutsche Mark“ durch die Wörter „20 Deutsche Mark“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Buchstabe b) werden die Wörter „, mindestens jedoch ein Betrag von sechs Deutsche Mark“ gestrichen.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „15 Deutsche Mark“ durch die Wörter „30 Deutsche Mark“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „, mindestens jedoch in Höhe von 7,50 Deutsche Mark,“ gestrichen.
4. In § 6 Abs. 2 werden die Wörter „20 Deutsche Mark“ durch die Wörter „30 Deutsche Mark“ ersetzt.
5. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Berechnung der Gebühren werden die Beträge, derentwegen gemahnt oder vollstreckt wird, auf volle Deutsche Mark abgerundet. Das gleiche gilt für die Gebühren selbst.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Juni 1995

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Schleußer

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herbert Schnoor

- GV. NW. 1995 S. 584.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359